

Haushaltssatzung Große Kreisstadt Kamenz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2023)	(2024)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	36.526.250 EUR	37.072.300 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	40.526.670 EUR	41.529.700 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-4.000.420 EUR	-4.457.400 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	589.420 EUR	379.900 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	204.770 EUR	8.400 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	384.650 EUR	371.500 EUR
- Gesamtergebnis auf	-3.615.770 EUR	-4.085.900 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	2.158.283 EUR	2.171.433 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.457.487 EUR	-1.914.467 EUR

	(2023)	(2024)
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.047.710 EUR	34.156.320 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.369.770 EUR	37.302.400 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.322.060 EUR	-3.146.080 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.148.520 EUR	5.219.920 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.277.590 EUR	6.712.400 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.129.070 EUR	-1.492.480 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.451.130 EUR	-4.638.560 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	2.345.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	367.800 EUR	706.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-367.800 EUR	1.638.400 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-3.748.930 EUR	-3.000.160 EUR

§ 2

	(2023)	(2024)
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0 EUR	2.000.000 EUR

§ 3

	(2023)	(2024)
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	5.614.400 EUR	2.665.000 EUR

§ 4

	(2023)	(2024)
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	7.200.000 EUR	7.400.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	(2023)	(2024)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.	420 v.H.
Gewerbsteuer auf	395 v.H.	395 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die im Haushalt einzeln darzustellenden Investitionen wird gemäß § 74 Abs. 2 SächsGemO festgesetzt auf **125.000 EUR**

§ 7

Die Wertgrenze für die im Haushalt einzeln darzustellenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wird gemäß § 12 Abs. 5 SächsKomHVO festgesetzt auf **125.000 EUR**

§ 8

1. Die **Deckungsfähigkeit** der Aufwendungen im **Ergebnishaushalt** ist in der Budgetübersicht dargestellt. Die Aufwendungen eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen: - nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Verfügungsmittel
- die einzelnen Instandhaltungsmaßnahmen über der Wertgrenze von 125.000 Euro

Mehrerträge der Budgets können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.,

Bei Instandsetzungsmaßnahmen über der Wertgrenze von 125.000 Euro sind Aufwandspositionen nur innerhalb der jeweiligen Einzelmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.

2. Die **Deckungsfähigkeit** der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im **Finanzhaushalt** ist in der Budgetübersicht dargestellt. Investitionsauszahlungen eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen: - die einzelnen Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze von 125.000 Euro

Bei Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze von 125.000 Euro sind Ein- und Auszahlungspositionen nur innerhalb der jeweiligen Einzelmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Finanzein- und Finanzauszahlungen der Grundschulen im Zusammenhang mit dem Digitalpakt Schule werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden.
5. Die Auszahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** (Kontengruppe 79) sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Die zahlungswirksamen Aufwendungen der Kontenart 425 eines Budgets werden zu Gunsten der Auszahlungen der Kontenart 783 des gleichen Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 9

Hinsichtlich der vom Stadtrat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß § 32 i.V.m. § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben;
- Ansatzverschiebungen im Rahmen einzelner Investitionsvorhaben zwischen den Einzahlungen/Auszahlungen im Finanzhaushalt unter der Voraussetzung, dass das festgelegte Investitionsbudget nicht überschritten wird.

§ 10

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen werden für übertragbar erklärt, soweit dies aus Gründen der wirtschaftlichen Mittelverwendung erforderlich ist.

Produkt	Konto		Bezeichnung
	Aufwendung	Auszahlung	
	4253	7253	Erwerb von beweglichen Gegenständen, deren AHK 800 EUR (ggf. netto) nicht übersteigen
	4261	7261	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
	4211000	7211000	Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
	4211700	7211700	Instandsetzung von Gebäuden
11111003	4318000	7318000	Ortschaftsbudget
28101003	4318000	7318000	Bürgerbudget
51101000	4291000	7291000	Bauleitplanung
54521000	4241000	7241000	Winterdienstleistungen
54521000	4241050	7241050	Winterdienstleistungen KDK
55201000	4221000	7221000	Gewässerunterhaltung
55201000	4221050	7221050	Gewässerunterhaltung KDK

§ 11

Ansätze für Maßnahmen des Finanzhaushaltes, für die Fördermittel im Haushaltsplan veranschlagt wurden, sind für die Inanspruchnahme so lange gesperrt, bis der entsprechende Zuwendungsbescheid vorliegt. Die Freigabe, auch von Teilbeträgen, erfolgt durch die Dezernentin Service und Finanzen.

Kamenz, den

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz

